

Nr. 53 Ausstand des Staatsanwaltes. Art. 210 Abs. 1 Ziff. 18a, Art. 211 StPO. Die Rüge der Befangenheit des Staatsanwaltes ist mit dem Rekurs geltend zu machen, wenn der Staatsanwalt bereits eine Einstellungsverfügung erlassen hat.

Obergericht, 05. Oktober 2005, OG AK 05 19